

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

von diesen erlassen in Verbindung mit der Wasserabgabensatzung (WAS) aufgrund Art. 89 Abs. 2 BayGO i.V.m. Art. 23 und 24 BayGO sowie Art. 5, 8 und 9 BayKAG.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeindewerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke, soweit keine Sondervereinbarung besteht, die Abweichendes regelt.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a BayKAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten begrenzt:

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, wenn die beitragspflichtige Geschossfläche mindestens 500 m² beträgt
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausbaufähig sind. Als ausbaufähig zählen Räume, deren begehbare Fläche mindestens 4 m² beträgt, es sei denn, der Beitragspflichtige weist nach, dass ein Ausbau aus rechtlichen oder baulichen Gründen dauerhaft ausscheidet. Die begehbare Fläche solcher Räume ist zu 100%, die übrige nutzbare Fläche zu 50% anzusetzen. Als begehbar gelten die Flächenteile, über denen die lichte Höhe mindestens 2,10 m beträgt. Als nutzbar gelten die Teile, über denen die lichte Höhe mindestens 1 m beträgt. Außenwände fließen mit ihrer vollen Stärke, Innenwände jeweils mit der Hälfte ihrer Stärke in die Flächenberechnung eines Raumes ein.

Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nicht angeschlossen werden dürfen, oder die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Garagen zählen in jedem Falle als selbständige Gebäudeteile.

- (3) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für gewerblich nutzbare Grundstücke, bei denen nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Solange ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. (3) festgesetzt worden ist, keinen Grundstücksanschluss besitzt, reduziert sich der für die Geschossflächen fällig werdende Beitragsanteil um 2.000 € [durchschnittliche Aufwandserstattung nach § 6(2)], maximal aber auf Null.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. (3) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. (3) berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. (1) Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Er erhöht sich um den Betrag, um den er vorher nach Abs. (4) reduziert worden war. Der Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- (6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. (1) Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragssätze, Aufwandserstattung

- (1) Die Beitragssätze betragen

- je m² Grundstücksfläche € 1,30
- je m² Geschossfläche € 8,40

- (2) Die Aufwandserstattung, die der Beitragspflichtige für seine Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum (§ 8 Abs. 6 WAS) erhält, ist, soweit möglich, mit dem Beitrag zusammen festzusetzen und zu verrechnen. Sie beträgt € 1.092,00 zuzüglich € 232,00 für jeden Meter des vom Grundstückseigentümer veranlassten Tiefbaus zwischen Grundstücksgrenze und Versorgungsleitung sowie € 176,00 für jede gequerte Bordsteinkante.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Systemgebühren und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Systemgebühr

- (1) Die Systemgebühr wird je Wasserzähler der Gemeindewerke nach der Dimension (Nennweite) der jeweils zum Wasserzähler gehörenden Hauptabsperrvorrichtung (Eingangsventil) berechnet. Sie beträgt

bis DN20:	77,00 € / Jahr
DN25:	136,00 € / Jahr
DN32:	213,00 € / Jahr
DN40:	306,00 € / Jahr
DN50:	543,00 € / Jahr
DN65:	849,00 € / Jahr
DN80:	1.223,00 € / Jahr
DN100:	2.174,00 € / Jahr
DN125:	3.402,00 € / Jahr
DN150:	4.901,00 € / Jahr
DN200:	8.694,00 € / Jahr

- (2) Die Systemgebühr ist bei Verwendung bestimmter Wasserzähler je nach deren Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) wie folgt nach oben begrenzt (Zählerwerte jeweils in m^3/h):

$Q_3 \leq 4$ bzw. $Q_n \leq 2,5$: max. 189 € / Jahr

$Q_3 \leq 10$ bzw. $Q_n \leq 6$: max. 454 € / Jahr

$Q_3 \leq 16$ bzw. $Q_n \leq 10$: max. 1.134 € / Jahr

- (3) Wird ein Hausanschluss unterjährig erstellt oder stillgelegt, so wird die Gebühr zeitanteilig berechnet.

§ 11 Verbrauchsgebühr, Eigengewinnungszähler

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,55 € / m^3 entnommenen Wassers.
- (2) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt (vgl. § 12 WAS). Sie sind von den Gemeindewerken zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder

4. der Verbraucher nach Aufforderung den Zählerstand nicht rechtzeitig mitteilt oder dabei mitwirkt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 1,97 € / m³ entnommenen Wassers. Eine Systemgebühr fällt in diesem Falle nicht an.
- (4) Gegen eine jährliche Gebühr von 28 € stellen die Gemeindewerke einen geeichten Zähler zur Verfügung, um die aus einer Eigengewinnungsanlage i.S.v. § 3 Nr. 9 WAS gewonnene Wassermenge oder auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermengen als Abwasser, das der Entwässerungsanlage zugeführt wird, messen und nachweisen zu können. Der Zähler verfügt über einen geeichten und plombierten Messeinsatz. Er wird von den Gemeindewerken ausgegeben. Der Verwender installiert ihn eigenständig und meldet den Gemeindewerken anschließend den Installationsort. Ab diesem Zeitpunkt wird der Messeinsatz von den Gemeindewerken instandgehalten, insb. im Rahmen der Eichfristen regelmäßig erneuert.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Systemgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Systemgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahressystemgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. System- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum Ende jedes Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher

Gebührenerhöhungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Gemeindewerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Umsatzsteuer

Sämtliche Kostensätze nach dieser Satzung sind Nettosätze. Hinzu tritt in allen Fällen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2023

gez. Lichtmeß,

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen